



Verband für die kartoffelverarbeitende Industrie der Niederlande „VAVI“

Land- und Gartenbauorganisation der Niederlande „LTO Nederland“

EINKAUFSBEDINGUNGEN

KARTOFFELN

EINHEIT INDUSTRIE/ANBAU

und

SCHIEDSREGLEMENT

2012

## **INHALT SEITE**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kauf und Vertragsanbau von Kartoffeln für die Einheit Industrie/Anbau**

Allgemeine Bestimmungen	3
Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen	3
Kauf- und Verkaufsbestätigung	4
Vertragsanbau Mengen-/Flächenbezeichnung	5
Pflanzgut	6
Anbau, Ernte und Aufbewahrung	6
Lieferung	7
Qualität	11
Gewicht	13
Qualitätsfeststellung	14
Tarierung	15
Aufbewahrung	16
Sortierung	16
Bezahlung	17
Haftung	17
Höhere Gewalt	18
Schiedsverfahren	19
Änderung der Einkaufsbedingungen	20

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF UND DEN VERTRAGSANBAU VON KARTOFFELN FÜR DIE EINHEIT INDUSTRIE/ANBAU**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### § 1

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen werden als „Einkaufsbedingungen Kartoffeln für die Einheit Industrie/Anbau“ bezeichnet.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen mit dem dazugehörigen Schiedsreglement wurden vom niederländischen Verband für die kartoffelverarbeitende Industrie „VAVI“ und der Land- und Gartenbauorganisation der Niederlande „LTO Nederland“ im Monat Dezember des Jahres 2011 festgestellt. Diese Geschäftsbedingungen wurden bei der Geschäftsstelle des Landgerichts [Arrondissementsrechtbank] Den Haag im Dezember 2011 hinterlegt und gelten mit Wirkung vom 2. Januar 2012.

## **Anwendbarkeit der Geschäftsbedingungen**

### § 2

2.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Kaufverträge und Anbauverträge von Kartoffeln, in denen diese Einkaufsbedingungen Kartoffeln für die Einheit Industrie/Anbau für anwendbar erklärt wurden.

2.2 Zusätzlich zu den Einkaufsbedingungen Kartoffeln für die Einheit Industrie/Anbau ist das niederländische Recht anwendbar. Die Verträge werden erachtet, in den Niederlanden zustande gekommen zu sein und auch in diesem Land ausgeführt zu

werden.

2.3 Die Geltung des Wiener Kaufrechtübereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.4 Die Einkaufsbedingungen Kartoffeln für die Einheit Industrie/Anbau sind auch auf alle Kaufverträge, die mit nicht in den Niederlanden ansässigen Kartoffelanbauern abgeschlossen werden, anwendbar. Die Anwendbarkeit der RUCIP-Handelsbedingungen, des Gutachtenreglements und des Schiedsreglements für den europäischen Kartoffelhandel wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.5 In den Einkaufsbedingungen Kartoffeln für die Einheit Industrie/Anbau wird unter „schriftlich“ auch die Benachrichtigung per Telefax, sowie per elektronischer Post verstanden, die auf eine solche Weise zugeleitet wird, dass sie vom Adressaten gespeichert und wiedergegeben werden kann.

### **Kauf- und Verkaufsbestätigung**

#### **§ 3**

3.1 Ein Kaufvertrag bindet die Parteien, sobald sie eine Übereinstimmung in diesem Bereich erreicht haben. Er kann mit allen Rechtsmitteln bewiesen werden.

3.2 Der Käufer bestätigt den Vertrag schriftlich mit der Angabe, dass die Einkaufsbedingungen Kartoffeln für die Einheit Industrie/Anbau mit dem dazugehörigen Schiedsverfahren anwendbar sind.

Diese Bestätigung wird erachtet, die Vereinbarungen benannt zu haben, sofern nicht die in den Niederlanden ansässige Gegenpartei innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Versand Einwand gegen die Bestätigung erhebt. Für die nicht innerhalb der niederländischen Grenzen ansässige Gegenpartei ist diese Frist innerhalb von fünf Arbeitstagen.

### **Vertragsanbau Mengen-/Flächenbezeichnung**

#### § 4

4.1 Für den Anbau einer bestimmten Sorte vereinbaren die Parteien die Partiebezeichnung mit der zu liefernden Menge, ausgedrückt in Netto-Tonnen, und/oder die vertragliche Fläche (Parzelle-Hektar-Bezeichnung), angebaut von einem Betrieb und/oder in Verwaltung und unter Aufsicht des Verkäufers.

4.2 Wird die zu liefernde Menge in Tonnen ausgedrückt, so hat der Verkäufer diese Menge von der gesamten Fläche, auf der er Kartoffeln der vereinbarten Sorte anbaut, zu liefern, sofern nicht im Vertrag bestimmt wurde, dass diese Menge auf einer genau bezeichneten Parzelle/Fläche angebaut wird.

4.3 Wird der Ertrag einer bestimmten Fläche gekauft, so ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die vollständige Ernte dieser Fläche zu liefern, sofern nicht anders vereinbart.

4.4 Liegt ein mehrjähriger Vertrag vor, können der Käufer und der Verkäufer während der Laufzeit des Vertrags die Wahl einer anderen Sorte vereinbaren. In diesem Fall hat man sich über den Preis und die Bedingungen zu verständigen.

Vertragsänderungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

## **Pflanzgut**

4.5 Im Vertrag wird die anzubauende Sorte angegeben.

4.6 Bestimmt der Vertrag die Lieferung des Pflanzguts seitens des Käufers, so hat dieser dem Verkäufer das Pflanzgut für die vertraglich geregelte Menge/Fläche und/oder die vereinbarte Menge mit der vereinbarten Eigenschaft und Qualität rechtzeitig vor dem Auspflanzen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für das Pflanzgut gehen zu Lasten des Verkäufers.

4.7 Die niederländischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Pflanzkartoffeln „AVP“ sind auf den Vertrag über die Lieferung von Pflanzgut anwendbar.

## **Anbau, Ernte und Aufbewahrung**

4.8 Der Verkäufer hat während des Anbaus, der Ernte und der Aufbewahrung mit der gebotenen Sorgfalt für die Kartoffeln zu sorgen.

4.9 Der Verkäufer haftet bis zur Lieferung für die Qualität der zu liefernden Kartoffeln. Die Empfehlungen, die der Käufer vor oder während des Anbaus, der Ernte und der Aufbewahrung im Bereich von Anbau, Ernte und Aufbewahrung von Kartoffeln gibt, führen zu keiner Haftung des Käufers für den Ertrag oder die Qualität der Kartoffeln. Ein Befolgen oder Nichtbefolgen der Empfehlungen fällt vollständig unter die Verantwortung des Verkäufers.

4.10 Der Käufer ist berechtigt, sowohl während des Wachstums der Pflanzen als auch

während deren eventueller Aufbewahrung Muster zur Feststellung der Qualität der zu liefernden Kartoffeln zu entnehmen. Der Verkäufer trägt Sorge dafür, dass die Entnahme von Mustern auf sichere Art und Weise durchgeführt werden kann. Der Verkäufer wird über die Ergebnisse des Musters informiert. Eine zwischenzeitliche Qualitätsbeurteilung bindet die Parteien nicht. Die endgültige Beurteilung der Qualität erfolgt gemäß § 7 dieser Geschäftsbedingungen.

4.11 Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich schriftlich über eine Nichterfüllung der vereinbarten qualitativen und/oder quantitativen Verpflichtungen im Bereich von Anbau, Ernte und Aufbewahrung.

## **Lieferung**

### § 5

5.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die vertraglich geregelte Menge und/oder den gesamten Ertrag der vertraglich geregelten Fläche zu liefern. Der Käufer ist zur Abnahme verpflichtet.

5.2 Die Lieferung erfolgt an einem vom Käufer zu bezeichnenden Standort. Die Parteien vereinbaren eine im Vertrag anzugebende Lieferzeit. Wird die Lieferung vor einem bestimmten Tag, oder aber in Lieferfristen vereinbart, so hat der Vertrag diesen Tag, beziehungsweise diese Fristen, sowie die zu jeder Frist zu liefernde Menge, den zu liefernden Teil, zu nennen.

5.3 Im gemeinsamen Einvernehmen und mit Zustimmung beider Parteien kann von der vereinbarten Lieferzeit im Sinne von § 5 Abs. 2 abgewichen werden. Dabei gelten die folgenden Ausgangspunkte:

- Wird auf Wunsch des Verkäufers früher als vereinbart geliefert, dann gilt der Vertragspreis für die Zeit, in der tatsächlich geliefert wurde.
- Wird auf Wunsch des Käufers früher als vereinbart geliefert, dann gilt der Vertragspreis für die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit.
- Wird auf Wunsch des Verkäufers später als vereinbart geliefert, dann gilt der Vertragspreis für die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit.
- Bittet der Käufer den Verkäufer, eine Partie später als vereinbart zu liefern, übernimmt der Käufer das Risiko eines Qualitätsverlustes und einer Aussortierung ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin von dem Verkäufer. Der Verkäufer muss mit der gebotenen Sorgfalt weiterhin für optimale Aufbewahrungsbedingungen sorgen. Bei physischer Lieferung der Partie gilt der Vertragspreis für den Zeitraum, in dem tatsächlich geliefert wird.

5.4 Der Käufer informiert den Verkäufer rechtzeitig über den Liefertag und den Lieferort, sodass der Verkäufer die Gelegenheit hat, die Kartoffeln auf ordnungsgemäße Weise zu erwärmen.

5.5 Der Käufer ist verpflichtet, quantitativ und qualitativ geeignete Transportkapazität zur Verfügung zu stellen. Qualitativ im Hinblick auf Aspekte wie Wartungsstand, Sicherheit, Hygiene und Versicherung. Der Verkäufer ist berechtigt, das Transportmittel im Hinblick auf den Wartungsstand, die Sicherheit und die Hygiene abzulehnen.

5.6 Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass ausreichendes Material und genügend Arbeitskräfte zum vereinbarten Ladezeitpunkt vorhanden sind, um das Transportmittel mit einer Ladekapazität von circa 30 Tonnen innerhalb höchstens einer Stunde zu beladen. Ferner ist der Verkäufer verpflichtet, die Empfehlungen des Käufers oder dessen Vertreters im Bereich von Transportmittel, Kühlung,



Frostverpackung, Verladung und/oder Stauung auf deren Einhaltung zu kontrollieren.

5.7 Die Verladung kann zu jeder Stunde eines jeden Tages erfolgen.

Im Allgemeinen wird die Verladung zwischen 04:00 Uhr und 22:00 Uhr stattfinden, sofern nicht Umstände eine Erweiterung dieser Zeiten erforderlich machen. Gibt es prinzipielle oder gesellschaftliche Einwände gegen das Verladen von Kartoffeln an Sonn- und Feiertagen, dann hat der Käufer diese zu berücksichtigen. Der Verkäufer hat diese Einwände bei Vertragsabschluss kenntlich zu machen.

5.8 Die Lieferung findet statt, nachdem der Käufer oder dessen Vertreter die Kartoffeln bei Ankunft auf der Lieferadresse geprüft und deren Qualität genehmigt hat, unter Vorbehalt von nachweislichen und erkennbaren verborgenen Mängeln der betreffenden Kartoffelpartie.

5.9 Die angelieferten Kartoffeln gehen ab dem Zeitpunkt der Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Ab dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Kartoffeln an den Käufer durch den Verkäufer bis zum Zeitpunkt der Lieferung hat der Käufer mit der gebotenen Sorgfalt für die Kartoffeln zu sorgen.

5.10 Sollte der Käufer nach der Prüfung der Kartoffeln, wobei der Verkäufer gemäß § 7 anwesend sein kann (siehe § 6.3), feststellen, dass sie den vereinbarten Qualitätsanforderungen nicht entsprechen, so ist der Käufer, abweichend von den Bestimmungen in § 5, Abs.1, berechtigt, die Kartoffeln abzulehnen oder im gemeinsamen Einvernehmen zu einem einvernehmlich festzustellenden, geringeren Wert zu erhalten. Die Ablehnung oder die Bestimmung eines geringeren Wertes

betreffen die Kartoffeln, die separat (also erkennbar) angegeben werden können.

Wird keine Übereinstimmung erreicht, ist der Verkäufer berechtigt, die Kartoffeln zu seinem Betrieb zurücktransportieren zu lassen, wobei die Transportkosten der Rücklieferung zu Lasten des Verkäufers gehen. Ein entsprechender Beschluss muss innerhalb von 4 Stunden nach Beendigung der Verhandlung gefasst werden.

5.11 Abweichend von den Bestimmungen in § 5, Abs. 1, ist der Käufer berechtigt, die Kartoffeln abzulehnen, falls gemäß EU- oder nationalen Gesetzen und Rechtsnormen eine Infektion mit einer Quarantänekrankheit wie zum Beispiel bakterieller Braunfäule oder Ringfäule vorliegt, oder nicht zertifizierter Bioabfall-Kompost benutzt worden ist.

5.12 Der Käufer, dessen Vertreter oder der Spediteur übergibt dem Verkäufer für jede Fracht von Kartoffeln einen Empfangsbeweis, der die folgenden Daten enthält, soweit diese sachdienlich sind:

- Name und Anschrift des Verkäufers (des Anbauers);
- Name und Anschrift des Käufers (der verarbeitenden Industrie);
- Zielort (Lieferadresse);
- Name und Anschrift des Spediteurs, die Unterschrift des Fahrers und die Fahrzeugbezeichnung (z. B. Kennzeichen);
- Datum und Uhrzeit der Ankunft (Zeitpunkt des Zurücklassens oder Entladens des Auflegers);
- die geschätzte Menge von Kartoffeln.

## Qualität

### § 6

6.1 Die zu liefernden Kartoffeln haben zum Zeitpunkt der Qualitätsfeststellung gemäß § 7 dieser Geschäftsbedingungen den vereinbarten Qualitätsanforderungen zu entsprechen.

6.2 Die Qualitätsanforderungen werden im Kaufvertrag angegeben. Vollständigkeitshalber wird in der Kauf- und Verkaufsbestätigung auf diese hingewiesen.

6.3 Der Käufer ist bis zum Zeitpunkt der Qualitätsfeststellung gemäß § 7 einschließlich berechtigt, die Qualität der Kartoffeln zu reklamieren. Der Verkäufer ist berechtigt, bei der Qualitätsfeststellung anwesend zu sein oder sich dabei vertreten zu lassen.

6.4 Der Käufer hat dem Verkäufer unter Androhung des Erlöschens des Reklamationsrechts so schnell wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 12 Stunden oder vor 12:00 Uhr des ersten Arbeitstags nach dem Tag des Stattfindens der Qualitätsfeststellung gemäß § 7 mitzuteilen, welche Qualitätsmängel er festgestellt hat. Der Käufer hat in diesem Fall die Kartoffeln für eine eventuelle Begutachtung sorgfältig aufzubewahren.

6.5 Akzeptiert der Verkäufer die Reklamation nicht, so hat er dem Käufer diese Tatsache unter Androhung des Erlöschens von Rechten spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag mitzuteilen, an dem ihm gemäß den Bestimmungen in § 6.4 mitgeteilt wurde, dass die Kartoffeln nicht der vereinbarten Qualität

entsprechen.

6.6 Entsteht zwischen dem Verkäufer und Käufer eine Streitfrage über die Qualität der zu liefernden Kartoffeln, so ist diese Streitfrage mittels einer unabhängigen Begutachtung zu schlichten.

6.7 Die betreibende Partei hat unverzüglich, jedoch spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Entstehen der Streitfrage, die Ernennung eines vereidigten Gutachters beim niederländischen Institut für Agrarrecht zu beantragen, Adresse: Instituut voor Agrarisch Recht, Agro Business Park 75, Wageningen, Postanschrift: Postfach 245, 6700 AE Wageningen; Telefonnummer 0031 (0) 317-42 41 81; Faxnummer 0031 (0) 317 – 42 43 13.

6.8 Das Gutachten wird spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag des Entstehens der Streitfrage ausgeführt. Beide Parteien werden rechtzeitig zuvor über den Tag, den Ort und die Uhrzeit des Stattfindens der Begutachtung informiert, sodass die Parteien dabei anwesend sein können. Ein Bericht über das Gutachten wird angefertigt.

6.9 Der VAVI und die LTO Nederland stellen im gemeinsamen Einvernehmen eine Liste von vereidigten Gutachtern fest.

6.10 Die Kosten des Gutachters sind zwar vom Antragsteller zu begleichen, gehen jedoch zu Lasten der Partei/Parteien gemäß den diesbezüglich bei der Behandlung der Streitfrage zu treffenden Vereinbarungen.

6.11 Der VAVI und die LTO Nederland können vom Antragsteller die Zahlung eines

Vorschusses für die Gutachterkosten verlangen, bevor die Bestellung eines verteidigten Gutachters stattfindet.

## **Gewicht, Qualitätsfeststellung und Tarierung**

### **Gewicht**

#### § 7

7.1 Das Gewicht wird auf einer näher vom Käufer zu nennenden Brückenwaage mit einer gemäß den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften geeichten Wägeeinrichtung festgestellt.

7.2 Der Käufer sorgt dafür, dass das Wiegen gemäß VAVI – LTO Wägeprotokoll durchgeführt wird. Das Wägeprotokoll sieht vor, dass alle Anhänger mindestens 1 Mal pro Jahr gewogen werden, dass Traktoren ein- und ausgewogen werden, dass für den Fall von Verlusten ohne Koppelung die Kombination ein- und ausgewogen wird.

7.3 Sollte der Verkäufer mitteilen, beim Wägen anwesend sein zu wollen, so hat der Käufer dem Verkäufer oder dessen Vertreter diese Gelegenheit zu bieten.

7.4 Der Käufer informiert den Verkäufer innerhalb von 2 Arbeitstagen über das Gewicht des gelieferten Produkts.

7.5 Die Wäge- und Füllkosten gehen zu Lasten des Verkäufers, und zwar gemäß der betreffenden Regelung im Vertrag oder in dessen Anlage.

## **Qualitätsfeststellung**

7.6 Die Weise der Musterentnahme, sowie die Tara- und Qualitätsfeststellung finden nach der beim Käufer geltenden Prüfungsmethode gemäß deren Wortlaut beim Vertragsabschluss statt.

7.7 Der Verkäufer erhält bei Abschluss eines Vertrags die beim Käufer geltende Prüfungsmethode.

7.8 Die Prüfungsmethode des Käufers ist die allgemeine VAVI-Prüfungsmethode oder basiert auf dieser, unter Beachtung der vom Käufer festgestellten Änderungen und/oder Ergänzungen.

7.9 Die Musterentnahme, sowie die Tara- und Qualitätsfeststellung finden an einem vom Käufer anzugebenden Standort statt. Der Käufer sorgt dafür, dass die Qualitätsfeststellung innerhalb von 12 Stunden, nachdem die Kartoffeln verladen worden sind, stattfindet.

7.10 Liefert der Verkäufer die Kartoffeln ab Land für die Lagerung beim Käufer, so finden die Tarierung und Qualitätsverstellung frühestens 48 Stunden und spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Inempfangnahme statt. Die Qualitätsfeststellung wird anhand eines repräsentativen Musters aus der vereinbarten Maßsortierung, das aus den Netto-Musterkilogrammen nach Tarierung entnommen wird, ausgeführt. Ein Doppel-Muster für eine eventuelle Begutachtung wird auf identische Weise entnommen.

7.11 Stellt der Käufer nach der Prüfung der Kartoffeln, die ab Land für die Lagerung beim Käufer gemäß diesem Paragraphen geliefert werden, fest, dass diese den

vereinbarten Qualitätsanforderungen nicht entsprechen, so akzeptiert der Käufer die Kartoffeln zu einem im gemeinsamen Einvernehmen festzustellenden, geringeren Wert.

7.12 Der Verkäufer ist berechtigt, bei der Musterentnahme, Tarabestimmung und Qualitätsfeststellung anwesend zu sein.

### **Tarierung**

7.12 Kartoffeltara bedeutet: die Knollen mit Krankheiten und Mängeln, alles gemäß der Angabe in der beim Käufer geltenden Prüfungsmethode.

7.13 Bei sonstiger Tara, die keine Kartoffeltara ist, handelt es sich unter anderem um die mitgelieferte Erde und um Fremdbestandteile gemäß der Angabe in der beim Käufer geltenden Prüfungsmethode.

7.14 Die in der beim Käufer geltenden Prüfungsmethode beschriebene Tara gehört nicht zum netto zu verrechnenden Produkt.

7.15 Die Entfernungskosten der übrigen Tara gehen zu Lasten des Verkäufers. Zu diesem Zweck wird ein mit dem Verkäufer zu verrechnender Entfernungsbeitrag festgestellt. Für Kartoffeltara kann ein Entfernungsbeitrag festgestellt werden.

## **Aufbewahrung und Sortierung**

### **Aufbewahrung**

#### § 8

8.1 Wurde im Kaufvertrag oder im Anbauvertrag die Aufbewahrung der zu liefernden Kartoffeln seitens des Verkäufers geregelt, so können zusätzliche Bedingungen an die Aufbewahrungsweise, sowie an die für die Aufbewahrung zu treffenden Maßnahmen gestellt werden.

8.2 Eine für die Aufbewahrung zu zahlende Vergütung kann im Kaufvertrag bzw. Anbauvertrag aufgenommen werden.

### **Sortierung**

8.3 Wurde die Lieferung von Feldfrüchten vereinbart, so sind die Kartoffeln so zu liefern, wie sie vom Feld erbracht werden, und zwar ohne Sortierung oder Hinzufügung anderer Maßsortierungen

8.4 Wurde vereinbart, dass der Verkäufer eine bestimmte Qualität und/oder Maßsortierung liefert, so geht die Bereitstellung, beziehungsweise das Sortieren, zu Lasten des Verkäufers. Die Parteien sind berechtigt, die Bereitstellung, beziehungsweise das Sortieren zu kontrollieren (kontrollieren zu lassen).



## **Bezahlung**

### § 9

9.1 Die Bezahlung der Kaufsumme findet innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung statt. Bei langfristigen Lieferungen werden alle Lieferungen in 1 Kalenderwoche innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende der Lieferwoche bezahlt.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Käufer in Verzug, ohne dass zu diesem Zweck eine Inverzugsetzung erforderlich ist, wonach der Käufer die gesetzlichen Zinsen für den Teil der Kaufsumme, den er dem Verkäufer noch schuldig ist, zu zahlen hat, und zwar für den Zeitraum ab dem Eintreten des Verzugs.

9.2 Der Verkäufer kann schriftlich eine Zahlungsgarantie verlangen. Alle sich daraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers. Die Zahlungsgarantie kann ausschließlich innerhalb einer Frist von einer Woche vor der geplanten Lieferung verlangt werden.

## **Haftung**

### § 10

10.1 Die Haftung des Verkäufers oder dessen Vertreters beschränkt sich, vorbehaltlich Vorsatz, grober Schuld oder Nachlässigkeit, auf den Wert der zu liefernden Kartoffeln.

## Höhere Gewalt

### § 11

11.1 Als höhere Gewalt gilt jedes besondere Ereignis, welches die Erfüllung der Verpflichtung unmöglich macht oder so erschwert, dass die Erfüllung in angemessener Weise nicht verlangt werden kann. Unter höherer Gewalt hat unter anderem folgendes zu gelten: Krieg, Mobilisierung, Betriebsfeuer, extreme

Witterungsumstände, die die Logistik behindern usw., sowie eine vollständige oder teilweise Missernte als Folge nicht normaler Trockenheit oder fortwährenden und/oder intensiven Regens, Frostwetter, das Entstehen von nicht dem Verkäufer zuzurechnenden Krankheiten an den Pflanzen beziehungsweise Befall mit Ungeziefer.

11.2 Scheint die Erfüllung des Vertrags als Folge höherer Gewalt unmöglich zu sein, so wird die Erfüllungsverpflichtung ohne Anspruch auf Schadensersatz aufgeschoben. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die Gegenpartei unverzüglich per Einschreibebrief über diese Tatsache zu informieren.

11.3 Dauert die höhere Gewalt länger als einen Monat, so ist der Vertrag ohne Anspruch auf Schadensersatz aufgelöst.

11.4 Ist der Verkäufer wegen eines Ereignisses der höheren Gewalt nicht imstande, dem Käufer die vertraglich geregelte Menge bzw. den gesamten Ertrag der vertraglich geregelten Fläche zu liefern, so ist der Verkäufer verpflichtet, mit Ausnahme desjenigen Teils, das vorab Pflanzgut war, nicht mehr aber auch nicht weniger zu liefern als die vertraglich geregelte Menge derselben Sorte, die in seinem Betrieb angebaut worden ist, es sei denn, dass die Parzelle in dem Vertrag definiert worden ist. In

diesem Falle geht die Verpflichtung nicht weiter als die Lieferung des gesamten Ertrags dieser Parzelle bzw. der Parzellen, die in dem Vertrag genannt werden.

## **Schiedsverfahren**

### § 12

12.1 Kann eine Streitfrage im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags (oder eines Mangels des Vertrags) nicht im gemeinsamen Einvernehmen zwischen den Parteien geregelt werden, so bemühen sich die Parteien, bevor sie sich an ein zuständiges Institut für Schiedsverfahren wenden, die Streitfrage mit Hilfe von Mediation gemäß dem Reglement der Stiftung Niederländisches Mediationsinstitut gemäß dem Wortlaut zum Datum der Vertragsunterzeichnung zu regeln.

12.2 Die betreibende Partei reicht zu diesem Zweck einen Antrag beim niederländischen Institut für Agrarrecht ein, Adresse: Instituut voor Agrarisch Recht, Postfach 245, 6700 AE Wageningen; Telefonnummer 0031 (0) 317-424181; Faxnummer 0031 (0) 317 – 424313.

12.3 Die betreibende Partei teilt der Gegenpartei schriftlich oder elektronisch die Absicht mit, eine Mediation ausführen zu wollen.

12.4 Hat die betreibende Partei nicht innerhalb von 14 Tagen nach der im vorigen Absatz genannten Meldung eine Reaktion von der Gegenpartei erhalten, der zu entnehmen ist, dass die Gegenpartei zur Lösung der Streitfrage mit Hilfe von Mediation bereit ist, wird die Streitfrage mit Hilfe eines Schiedsverfahrens gemäß Arbitragereglement van de Stichting Instituut voor Agrarisch Recht, in der zum Zeitpunkt der

Vertragsunterzeichnung geltenden Fassung, entschieden, und zwar mit der Maßgabe, dass die Schiedsrichter lediglich befugt sind, über die Klage zu entscheiden, wenn der Käufer der Kartoffeln Mitglied des VAVI oder mit einem Mitglied des VAVI verbunden ist. Ist der Käufer das nicht, dann ist die Streitfrage vom zuständigen Zivilgericht zu entscheiden.

## **Änderung der Einkaufsbedingungen**

### § 13

13.1 Der VAVI und die LTO Nederland gemeinsam sind jederzeit befugt, diese Einkaufsbedingungen zu ändern, mit der Maßgabe, dass diese Änderungen erst dann in Kraft treten, nachdem diese Änderungen beim Landgericht [Rechtbank] und/oder der Handelskammer in Den Haag hinterlegt und die Mitglieder über diese Änderungen informiert wurden.